

Richtlinie

des Kantonalen Steueramtes Nidwalden vom
Datum der letzten Änderung:

01.11.2012
20.08.2019

Pauschale Rückstellungen**1. Gesetzliche Grundlagen****Art. 81 des Steuergesetzes**

¹ Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen werden berücksichtigt, soweit sie geschäftsmässig begründet sind.

² Geschäftsmässig begründet sind:

1. ...
2. ...
3. Rückstellungen, soweit sie zum Ausgleich drohender Verluste notwendig sind oder dem Ausgleich von bestehenden Verpflichtungen dienen, deren Rechtsbestand oder Höhe noch unbestimmt ist.
4. ...

³ Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen, die nicht mehr geschäftsmässig begründet sind, werden dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet.

⁴ ...

2. Vorbemerkungen

- 2.1.** Pauschale Rückstellungen werden aus Praktikabilitätsgründen zugelassen. Betroffen sind in erster Linie Garantierückstellungen, aber auch Währungsrisiken und das Warendrittel. Rückstellungen sind nur zulässig für Aufwendungen, deren Ursache in der laufenden Steuerperiode liegt.
- 2.2.** Unternehmen, welche für eingetretene Schäden über Regressansprüche verfügen, können keine pauschalen Rückstellungen gewährt werden.

3. Pauschale Rückstellungen**3.1. Garantierückstellungen**

Für Handelsunternehmen sind pauschale Rückstellungen nur möglich unter der Bedingung, dass ein allfälliger Schaden selber getragen werden muss. In diesem Fall beträgt die Rückstellung bis zu 2 Prozent des Jahresumsatzes mit Dritten. Besteht eine Rückversicherung, kann höchstens im Umfang des Selbstbehaltes eine Rückstellung gewährt werden.

Unternehmen (Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen), welche nachweislich Garantieleistungen erbringen und über keine Regressansprüche verfügen, wird eine pauschale Garantierückstellung von bis zu 2 Prozent des Jahresumsatzes mit Dritten gewährt.

Bau- und Baunebengewerbe (inkl. Architekten), Generalunternehmen und Produktionsbetrieben wird eine Garantierückstellung von maximal 4 Prozent des Jahresumsatzes mit Dritten gewährt, sofern keine Rückversicherung im Sinne einer Produktehaftpflichtversicherung besteht.

3.2. Warenreserve

Warenlager können ohne besonderen Nachweis bis zu einem Drittel unter den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert werden (sog. Warendrittel).

3.3. Währungsrisiko

Für Währungsrisiken von Forderungen in fremder Währung wird eine erhöhte Delkredere-Rückstellung zugelassen. Während für inländische Forderungen eine Delkredere-Rückstellung in der Höhe von 5 Prozent akzeptiert wird, beträgt diese für fremde Währungen maximal 10 Prozent. Wechselkursschwankungen rechtfertigen keine höheren Rückstellungen.

3.4. Grossreparaturen

Für Grossreparaturen, die in grösseren Zeitabständen anfallen (wie die Erneuerung von Fassaden, Dächern, Heizungs- oder Liftanlagen), werden pauschale Rückstellungen von jährlich 1 Prozent des Buchwertes zugelassen, bis diese gesamthaft den Umfang von 5 Prozent erreicht haben.

4. Geltungsbereich

Ziff. 3.4 (Grossreparaturen) findet ab Steuerperiode 2020 Anwendung.

Im Übrigen gilt die Richtlinie sinngemäss auch für natürliche Personen (Art. 31 des Steuergesetzes).

Kantonales Steueramt Nidwalden